Nachtrag zum Finanzausgleichsgesetz

Vorlage des Regierungsrats vom 4. Juni 2024	Änderungsantrag Brunner vom 4. September 2024
	Finanzausgleichsgesetz (FiAG)
	Der Kantonsrat des Kantons Obwalden
	beschliesst:
	I.
	Der Erlass GDB <u>630.1</u> (Finanzausgleichsgesetz [FiAG] vom 24. März 2017) (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:
Art. 4 Ressourcenpotenzial	
¹ Das Ressourcenpotenzial einer Einwohnergemeinde entspricht ihren fiskalisch ausschöpfbaren Ressourcen sowie ihren Wasserzinserträgen. Zur Feststellung der Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit der Einwohnergemeinden wird das Ressourcenpotenzial pro Einwohner berechnet.	¹ Das Ressourcenpotenzial einer Einwohnergemeinde entspricht ihren fiskalisch ausschöpfbaren Ressourcen sowie ihren Wasserzinserträgen. Zur Feststellung der Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit der Einwohnergemeinden wird das Ressourcenpotenzial pro Einwohner berechnet.
² Das Ressourcenpotenzial wird berechnet auf der Grundlage:	
a. der Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen gemäss einfacher Kantonssteuer (einschliesslich Aufwandsteuern und Nachsteuern);	
b. der einfachen Steuer auf Kapitalleistungen aus Vorsorge;	
c. der Grundstückgewinnsteuern der natürlichen Personen gemäss einfacher Kantonssteuer;	
d. der Quellensteuern gemäss einfacher Kantonssteuer;	
e. der Handänderungssteuern;	
f. der Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen (einschliesslich Nachsteuern und Grundstückgewinnsteuern);	
g. der Wasserzinsen.	g. Gelöscht.

Vorlage des Regierungsrats vom 4. Juni 2024	Änderungsantrag Brunner vom 4. September 2024
³ Der Ertrag der einfachen Steuern gemäss Absatz 2 Buchstaben a bis d wird mit dem gewichteten, durchschnittlichen Steuerfuss aller Einwohnergemeinden multipliziert. Dieses Ergebnis dividiert durch die Zahl der Einwohner der Einwohnergemeinde ergibt das Ressourcenpotenzial pro Einwohner.	
⁴ Der Ertrag der Steuern gemäss Absatz 2 Buchstaben e und f sowie die Wasserzinsen werden durch die Zahl der Einwohner der Einwohnergemeinde dividiert.	
⁵ Massgebend sind der Steuerertrag und der Wasserzinsertrag des aktuellen Rechnungsjahrs.	

Begründung:

Der Einbezug der Wasserzinsen entspricht nicht der Philosophie des Finanzausgleichsgesetzes, das explizit das Ressourcenpotential aus den Steuern erheben will. Der Wasserzins ist eine Kausalabgabe. Diese sind im Gegensatz zu den Steuern an eine bestimmte, dem Abgabepflichtigen zurechenbare Gegenleistung des Gemeinwesens, gebunden.